

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 13.03.1843 publ. 16.03.1843

für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, Füllen, Hornvieh und Esel, à Stück . ein Grote, für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite zc. etwa nicht ganz ledig ist drei Grote.

8) Mit Genehmigung der Cammer erlassene Bekanntmachung des Amtes Abbehausen vom 13. März, publ. den 16. März 1843.

Die Einrichtung der Fähren zu Blexen und Lettensersiel betr.

Statt der Fähre von Blexen nach dem jenseitigen Weserufer, nach Bremerhaven, der Geeste zc. sind mit Genehmigung Großherzoglicher Cammer zwei Fähren:

1. von Blexen und

2. von Lettensersiel

errichtet, und ist letztere zugleich zum Transporte von Wagen, Pferden, Vieh und Frachtgütern bequem eingerichtet. An Fahrgeld wird an beiden Fahrstätten entrichtet:

1. Für 1 oder 2 Personen 18 gr. Cour., sind aber 3 oder mehrere Personen überzusetzen, für jede Person 6 gr. Cour.;
2. Gepäck bis 25 Pfund ist frei, für jede 25 \mathcal{L} darüber 3 gr. Cour.;
3. für Pferde, Ochsen, Kühe und Quenen für 1 und 2 Stück 48 gr. Cour.; für 3 oder mehrere für jedes Stück 18 gr. Cour.;
4. für ein- und zweijähriges Rindvieh, Füllen und fette Schweine für 1 und 2 Stück 30 gr. Cour.; für 3 oder mehrere für jedes Stück 12 gr. Cour.;
5. für magere Schweine, Kälber und Schaafse für 1 und 2 Stück 18 gr. Cour.; für 3 oder mehrere für jedes Stück 6 gr. Cour.;
6. für einen leichten Wagen 1 Rthlr. Cour.; für einen schweren Wagen 2 Rthlr. Cour.; wofür der Fährmann den Wagen mit seinen Fährleuten in das Fährschiff und wieder an das Land helfen muß;
7. während der schlechten Jahreszeit vom 15. October bis zum 15. April des folgenden Jahres wird die Hälfte der obigen Sätze mehr bezahlt.

Die Fährre zu Blexen ist wiederum der Wittwe Ehringhaus eingegeben, und muß, wie bisher,

